

ref.) beseitigt. Während der Sedisvacanz hat das Capitul bezw. der Capitularvicar das Suspensionsrecht (c. 14, X 1, 33; c. 8 in VI^{to} 1, 8); der Generalvicar aber bedarf zur Verhängung der Suspension ein specielles Mandat des Bischofs (c. 2 in VI^{to} 1, 13), und die Befugniß des Archidiacons hierzu hat das Tridentinum (Sess. XXV, c. 14 De ref.) definitiv beseitigt. Daß das Recht zur Verhängung der Suspension auch delegirt werden kann, ist selbstverständlich.

4. Die Form der Verhängung ist für die suspensio ferendae und latae sententiae genau vorgeschrieben; dieselbe deckt sich vollständig mit der bei Verhängung des Bannes (s. d. Art. I, 1939 f.). Außerdem aber hat das Tridentinum im Anschluß an das den Regularoberen zustehende Recht, Cleriker wegen geheimer Vergehen vom Aufsteigen zu höheren Weibegraden zurückzuhalten oder dieselben zu suspendiren (c. 5, X 1, 11), den Bischöfen zugestanden, strafwürdige Cleriker bei schweren geheimen Vergehen, für welche einen gerichtlichen Beweis zu erbringen physisch oder moralisch unmöglich ist, ohne förmliche Untersuchung und ohne richterliche Sentenz auf die wohlbegründete moralische Ueberzeugung hin ab ordine oder ab officio, nicht aber a beneficio zu suspendiren (Sess. XIV, c. 1 De ref.); dieß ist die sog. suspensio ex informata conscientia. Nach der anerkannten Praxis darf diese Suspension auch angewandt werden, wenn mit dem geheimen ein öffentliches Vergehen concurrirt (Act. S. Sed. VIII, 547; XIV, 372; XIX, 570), dagegen nicht wegen einer causa civilis (Act. S. Sed. V, 16; XIX, 568. 571), und überhaupt darf sie nur auf bestimmte Zeit ausgedehnt werden (Act. S. Sed. VII, 569 sqq.; XIX, 568). Der Bischof muß vor der Verhängung dieser Suspension sich auf verläßliche Weise von der Schuld überzeugt haben. Dem Suspendirten steht gegen Willkür des Ordinarius der Recurs an den päpstlichen Stuhl zu, welchem dann der Bischof Rechenschaft zu geben hat; doch hat der Recurs keinen Suspensiveffect (vgl. auch d. Art. Prozeßverfahren X, 577). — Bei der auf gerichtlichem Wege verhängten Suspension steht dem Verurtheilten, wenn er glaubt, Unrecht erlitten zu haben, das Rechtsmittel der Appellation an den höhern Richter zu Gebote (c. 4, C. XI, q. 3; c. 5, X 2, 25). Eine solche Appellation hat indessen ebenfalls im Allgemeinen keinen Suspensiv-, sondern bloßen Devolutiveffect. Die vom iudex a quo ausgesprochene Sentenz bleibt trotz der Appellation bestehen, und der Verurtheilte ist so lange als suspendirt zu betrachten, bis der iudex ad quem die Sache auf's Neue untersucht und die Sentenz, falls sie eine ungerechte war, aufgehoben hat (c. 8, X 1, 31; c. 20 in VI^{to} 5, 11); nur wenn die Appellation schon vor gefällter Sentenz oder gegen die suspensio a beneficio eingelegt wurde, bewirkt sie, daß die vom iudex a quo nach erhobener Appellation aus-

gesprochene Suspension ungültig ist (c. 12, I 1, 43; c. 8, X 3, 36).

5. Als heute noch zu Recht bestehende Suspensionen latae sententiae, die dem Papste reservirt sind, führt die Bulle Apostolicae Sedis moderationi (s. d. Art.) sieben besonders auf die päpstliche Autorität außerdem die (es) vom Tridentinum aufgestellten als fernerhin gültig. Auch ist in der Bulle diejenigen Suspensionen bestehen, welche sich auf die Wahl des Papstes und auf die Leitung von Orden, Congregationen, kirchlichen Vereinigungen und frommen Stiftungen beziehen, soweit sie noch in lebendiger Uebung sind (s. Hinzuschuß, Kirchenrecht V, 661. 656). Es kommen endlich noch drei weitere Suspensionen latae sententiae, welche nach der gemeinen Bulle aufgestellt wurden. Für die an erster und zweiter Stelle genannten kann hier auf den Art. I, 1135 verwiesen werden, wozu die Commentare zur Bulle Apost. Sedis, sowie Perner, Die kirchlichen Censuren, Paderborn 1884 316 ff. zu vergleichen sind. Die später beschriebenen Suspensionen betreffen a. Canoniker und Pastoren erledigter Cathedralkirchen, welche die Verwaltung auf den von der weltlichen Obrigkeit Ernannten oder Präsentirten vor der päpstlichen Bestätigung übertragen; ferner diejenigen, welche solche Verwaltung als Provisor oder unter anderem Namen übernehmen, und die feststehen, sie alle verfallen, si aliqui ex praedictis specialis characteris sint insigniti, ipso facto ist die dem Papste speciali modo reservirt Suspension von den Pontificalien (Bulle Rom. Pontifex vom 28. August 1873); Johann b. Pöck und c. andere Cleriker, welche sich mit Suspendirten und Klausurten in einem verbotenen Handel mit Messstipendien einlassen, indem sie einen Messstipendien sammeln, um an deren Stelle Bücher und Waaren abzugeben, oder anderen ihnen Messstipendien geben oder Bücher und Waaren dafür annehmen; die Priester werden wegen dieses Vergehens der dem Papste reservirt suspensio a divinis (i. e. ab exercitio omnium majorum), die anderen Cleriker der gleichen Weise reservirt Suspension an die ordines suscepti (S. C. C. 13. Aug. 1874; 25. Maj. 1893; vgl. d. Art. Simonie, d. St.).

6. Was die Wirkungen der Suspension betrifft, so ist dem ab ordine Suspendirten die Vornahme aller Weibefunctionen untersagt; dagegen bleiben seine Jurisdiction und sein Beneficium unberührt. Wenn der Suspendirt trotz wissentlich und vorsätzlich Weibehandlung annimmt, so begeht er eine schwere Sünde (c. X 5, 27) und verfällt ipso facto in die Irregularität (c. 1 in VI^{to} 2, 14; c. 1. 20 in VI^{to} 5, 11). Diese Irregularität (s. d. Art.) hebt die Suspension nicht auf und ist daher durch einen besonderen dispensationsact zu heben, auch wenn die Suspension bereits aufgehoben ist. Führt der Suspendirt trotz Irregularität trotz Mahnung in seiner Eigenschaft